

Az.: NC 2 B 505/12
NC 2 L 497/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 1. FS, WS 2012/13;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. Juni 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Dezember 2012 - NC 2 L 497/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen die vorhandene Kapazität ausschöpfe, die sich auf 291 Studienplätze belaufe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 305 Studenten.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 305 Studienplätzen nicht erschöpft. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts begegne das Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin rechtlichen Bedenken, da es unvollständig sei und an Abwägungsmängeln leide. Das dort zugrunde gelegte Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Stellen von 1:1 sei schon deshalb abzulehnen, weil die Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 nicht mehr zeitgemäß sei. Auch halte sich die Antragsgegnerin selbst nicht an dieses Verhältnis, wie sich aus der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. April 2013 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. G....., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Beschäftigungssituation des wissenschaftlichen Nachwuchses an den sächsischen Hochschulen ergebe. Zudem hätte die in den letzten Jahren stark angestiegene Anzahl von Drittmittelstellen in der Forschung berücksichtigt werden müssen, die eine hinreichende Fluktuation des wissenschaftlichen Personals garantiere; hier bestehe entsprechender Aufklärungsbedarf. Das Stellen- und Strukturkonzept betrachte zu Unrecht nur die vorklinischen Institute. Die wirtschaftlichen Rahmendaten seien nicht zutreffend erfasst; die Steigerung des Zuschusses zum laufenden Betrieb werde nicht berücksichtigt. Das Lehrangebot sei unzutreffend ermittelt worden: Die Deputatsminderungen für Dr. F.... wegen dessen Personalratstätigkeit sei nicht gerechtfertigt, auch insoweit bestehe Aufklärungsbedarf. Der Dienstleistungsexport sei von der Antragsgegnerin unzutreffend ermittelt worden. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts fehle es an einer Normierung des Anrechnungsfaktors und der Gruppengröße im nachfragenden Studiengang in der Studienordnung. Zudem sei im Rahmen des Dienstleistungsexports ein Schwundausgleich einzustellen. Schließlich begegne die Festsetzung der Zulassungszahl von 300 Studienplätzen Bedenken, da sie über die von der Antragsgegnerin berechnete Aufnahmekapazität von 286 Plätzen hinausgehe, wofür es keine rechtliche Grundlage gebe. Hierdurch werde die Antragstellerin, der eine entsprechend Zielvereinbarung nicht entgegengehalten werden könne, in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

- 3 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die von der Antragstellerin in ihrem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin als maßgebliche Grundlage für die Stellenbewirtschaftung im Bereich der medizinischen Fakultät angesehen. Das Stellen- und Strukturkonzept, das mit Beschlüssen des Dekanats und des Rektorats vom 14. Februar 2008 bzw. vom 27. März 2008 verabschiedet und mit Beschlüssen vom 19. März 2012 bzw. vom 22. März 2012 fortgeschrieben wurde, stellt die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 10, 11

Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. April 2012 - Berechnungstichtag - geltenden Fassung dar. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG ist von den Hochschulen unter anderem ein Stellenplan als Teil des Wirtschaftsplans aufzustellen, der die Grundlage der nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgenden Wirtschaftsführung bildet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Da § 11 SächsHSG vom traditionellen Stellenbewirtschaftungskonzept abweicht und einen Budgetansatz wählt, kommt nunmehr dem Budget die entscheidende Funktion bei der kapazitätsrechtlichen Abwägung zu; dasselbe gilt für die von der Universität präferierte Stellenstruktur. Insoweit bildet nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Hochschulrecht nicht mehr der Haushaltsplan, sondern der von der Universität aufgestellte Stellenplan den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 180/09 -, juris m. w. N.). Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass die medizinische Fakultät der Antragsgegnerin eine vom übrigen Budget der Antragsgegnerin getrennte Mittelzuweisung für Forschung und Lehre erhält und einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen hat. Im Rahmen des gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Budgets obliegt der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin damit die Entscheidung über die aktuelle und künftige Gestaltung ihrer Personalentwicklung.

- 6 Das Stellen- und Strukturkonzept hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Falle von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau müssen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot die Belange der Studienbewerber der betroffenen Studiengänge und diejenigen von Forschung, Lehre und Studium abgewogen werden. Die Abwägung der relevanten Belange im Einzelnen unterliegt dem Ermessen der Verwaltung; die Entscheidung ist von komplexen planerischen, haushaltsspezifischen und wissenschaftsbezogenen Wertungen gekennzeichnet. Das Ermessen ist deshalb gerichtlich nur darauf überprüfbar, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abzuwägen ist und dass die Belange der Studienplatzbewerber nicht in einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienplatzbewerbern zum Nachteil der Letzteren verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2007 - 7 C 10.86 - juris; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 a. a. O.).

- 7 Gemessen daran begegnet das Stellen- und Strukturkonzept der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen rechtlichen Bedenken; insbesondere sind Abwägungsmängel nicht ersichtlich.
- 8 Die Festlegung des Verhältnisses zwischen unbefristeten und befristeten Stellen im Stellen- und Strukturkonzept von 1:1 verletzt entgegen dem Beschwerdevorbringen keine abwägungsrelevanten Belange. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, soweit die Antragsgegnerin - abweichend von der Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 - ein Verhältnis von 1:1 unter Einbeziehung der Professoren anstrebe, sei dies Ausdruck des von ihr erkannten besonderen Gewichts der Interessen der Studienbewerber. Angesichts des in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates für sachgerecht erachteten Verhältnisses von 1:3 oder gar 1:9 und im Vergleich zum Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen an anderen medizinischen Fakultäten begegnet diese Einschätzung keinen Bedenken. Bei dieser Sachlage kommt es auch nicht darauf an, ob der Stellungnahme des Wissenschaftsrates eine Einbeziehung der Professoren zugrunde lag oder nicht. Selbst bei Nichtberücksichtigung der Professoren ergibt sich für die Vorklinik der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin ein Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen von 1:1,26. Dieser Schlüssel ist immer noch deutlich kapazitätsfreundlicher als das in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vorausgesetzte Verhältnis von 1:9 oder das in der Rechtsprechung akzeptierte Verhältnis von 1:3 (vgl. VGH BW, Beschl. v. 29. Januar 2002 - NC 9 S 24/02 -, juris).
- 9 Demgegenüber geht die Rüge ins Leere, die Stellungnahme des Wissenschaftsrates habe keine Beachtung finden dürfen, da sie veraltet sei. Insofern verkennt die Beschwerde, dass die Antragsgegnerin - und ihr folgend das Verwaltungsgericht - der Empfehlung des Wissenschaftsrates gerade nicht gefolgt ist, sondern diese lediglich als Ausgangspunkt ihrer Erwägungen gewählt, sich hiervon jedoch ausdrücklich gelöst und eigene Überlegungen zum Stellenschlüssel angestellt hat. Ebenso geht der Einwand fehl, die Antragsgegnerin halte sich selbst nicht an das Verhältnis von 1:1, wie sich aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. G..... ergebe: Hiernach seien von insgesamt 925 Beschäftigten der medizinischen Fakultät lediglich 322 unbefristet tätig, was deutlich unterhalb eines Anteils von 50 % liege. Die Antragstellerin lässt bei dem von ihr gezogenen Vergleich außer Betracht, dass

sich das maßgebliche Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin hinsichtlich der Stellenplanung nicht auf die medizinische Fakultät insgesamt, sondern auf die Lehrereinheit Vorklinik bezieht. Dies ergibt sich ausdrücklich aus dem am 14. Februar 2008 vom Dekanat beschlossenen Stellen- und Strukturkonzept sowie der am 19. März 2012 vom Dekanat beschlossenen Aktualisierung des Konzepts, die jeweils von den dort genannten vorklinischen Instituten Anatomie, Biochemie und Physiologie ausgehen. Diese Vorgehensweise begegnet entgegen der Auffassung der Antragstellerin keinen rechtlichen Bedenken, da maßgeblich für die Ermittlung der vorklinischen Kapazität die Stellensituation in der Vorklinik ist. Es besteht deshalb auch kein Aufklärungsbedarf zur Stellensituation in den übrigen medizinischen Lehrereinheiten.

- 10 Dem Abbau bzw. der Umwandlung unbefristeter Stellen steht auch nicht das nach dem Beschwerdevorbringen stetige Anwachsen der Drittmittelforschung entgegen. Die Forschung stellt neben der Lehre eine originäre Aufgabe der Hochschulen dar (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass die Drittmittelforschung diese originäre Hochschulforschung nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen soll. Die Antragsgegnerin ist deshalb zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, die personellen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer eigenständigen Forschung, die unabhängig von etwaigen Drittmitteln erfolgt, zu schaffen. Die Antragsgegnerin verfolgt hierzu - ausgehend von der Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 - die Strategie, einer Stagnation der Forschung durch Schaffung eines ausreichenden Anteils befristeter Stellen vorzubeugen, ohne dabei - wie oben ausgeführt - die Belange der Lehre zu vernachlässigen. Diese Vorgehensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es besteht aus diesem Grund auch kein Aufklärungsbedarf zum finanziellen Umfang der Drittmittelforschung.
- 11 Der Einwand, die wirtschaftlichen Grundlagen seien unzutreffend eingestellt, führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, weshalb es die Einschätzung der Antragsgegnerin teilt, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen angesichts sinkender Landeszuschüsse und gleichzeitig steigender Kosten verschlechtert hätten und keine entscheidenden Verbesserungen absehbar seien. Es hat die wirtschaftliche Prognose der Antragsgegnerin in ihrem

Stellen- und Strukturkonzept, das die Entwicklung der Fakultät im Zeitraum ab 2007 in den Blick nimmt, anhand der tatsächlichen Daten überprüft und sie im Wesentlichen bestätigt gefunden (vgl. Beschluss S. 12). Erst mit dem Haushaltsplan 2011/2012 sei der Landeszuschuss wieder angestiegen, wobei der Zuschuss zum laufenden Betrieb nach dem Haushaltsplan in beiden Jahren bei je 52,8 Mio. € liege. Das Verwaltungsgericht hat zudem darauf hingewiesen, dass eine Prognose naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sei; methodische Fehler seien im konkreten Fall nicht erkennbar. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Zu Unrecht meint die Beschwerde, die Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb auf 55,5 Mio. € für die Jahre 2013/2014 sei nicht in die Abwägung einbezogen worden. Das Stellen- und Strukturkonzept enthält in seiner aktualisierten Fassung den Hinweis, dass der zu erwartende Doppelhaushalt für 2013/2014 keine signifikanten Aufstockungen bringen werde. Diese Einschätzung wird ausgehend von einer zuletzt im September 2011 erfolgten Befassung und im Kontext mit einem zu erwartenden Anstieg der Personalkosten aufgrund anstehender Tarifierhöhungen für das wissenschaftliche Personal getroffen. Sie enthält die Wertung, dass zwar eine gewisse Aufstockung zu erwarten ist, diese jedoch vor dem Hintergrund gleichzeitig sich erhöhender Personalkosten nicht signifikant ausfallen wird. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Einschätzung abwägungsrelevante Belange fehlerhaft oder verkürzt gewichtet haben könnte.

- 12 Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Deputatsreduzierung von Dr. F.... in Höhe von vier LVS im Hinblick auf dessen Tätigkeit als Personalrat berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass Rechtsgrundlage für die Freistellung als Mitglied des erweiterten Vorstands des Personalrats § 46 Abs. 3 SächsPersVG sei, wonach die Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder allein der Personalvertretung obliege; eine Abwägungsentscheidung des Dienstherrn nach § 8 Abs. 5 DAVOHS sei deshalb für die Berücksichtigung der Freistellung nicht erforderlich. Die Rüge der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass es einer Umsetzungsentscheidung des Dienstherrn bedürfe, geht demgegenüber fehl: Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, bedarf es gerade keiner weiteren Entscheidung des Dienstherrn über die Umsetzung der vom Personalrat beschlossenen Freistellung. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus der von der Beschwerde angeführten

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 10. Mai 1984 - 6 P 33/83 -, juris). Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Gegenteil ausdrücklich fest, dass die von der Personalvertretung getroffene Auswahl der freizustellenden Personalratsmitglieder nicht den rechtlichen Charakter eines an den Dienststellenleiter gerichteten Vorschlags habe, sondern für diesen insoweit verbindlich sei, als er nicht von ihr abweichen dürfe. Allerdings müsse es der Dienstherr ablehnen, die begehrte Freistellung „auszuführen“, wenn entweder die personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien oder näher beschriebene unabweisbare Gründe entgegenstehen. Entgegen der Beschwerde ergibt sich aus dieser Formulierung keine Verpflichtung des Dienstherrn, jeweils eine förmliche Entscheidung über die Ausführung bzw. Umsetzung der vom Personalrat getroffenen Auswahl herbeizuführen. Wenn - wie es der Regelfall sein dürfte - der Auswahl keine Gründe entgegenstehen, erschöpft sich die Tätigkeit des Dienstherrn im schlichten Beachten der vom Personalrat getroffenen Entscheidung durch faktische Umsetzung. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde ist im Hinblick auf die erfolgte Freistellung auch ohne Bedeutung, dass Dr. F.... seit 25. Mai 2011 nicht mehr Vorsitzender, sondern Mitglied des Vorstands des Personalrats ist. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG gilt die Freistellungsmöglichkeit für Vorstandsmitglieder, Ergänzungsmitglieder und weitere Mitglieder gleichermaßen. Von dieser Möglichkeit hat der Personalrat im Dezember 2011 in Höhe von 50 % Gebrauch gemacht (vgl. das Schreiben des Personalrates vom 7. Dezember 2011). Die Entscheidung des Personalrats richtet sich ausschließlich nach § 46 Abs. 4, Abs. 3 SächsPersVG und muss auf einer sachgerechten Vorgehensweise beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 1984 - 6 P 33/83 -, juris Rn. 15; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 -, juris Rn. 13 ff.). Anhaltspunkte, dass diese Voraussetzungen entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts vorliegend nicht erfüllt sein könnten, sind nicht ersichtlich und auch von der Beschwerde nicht vorgetragen; insoweit besteht deshalb auch kein weiterer Aufklärungsbedarf. Soweit die Beschwerde entgegen der Senatsentscheidung vom 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 - a. a. O. meint, die Antragsgegnerin müsse die durch die Umsetzung einer personalvertretungsrechtlichen Entscheidung eintretende Kapazitätsverminderung auf geeignete Weise ausgleichen, ist dem nicht zuzustimmen. Der Senat hält auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerin an seiner Entscheidung fest.

13

Auch die Einwände gegen die Berechnung des Dienstleistungsexportes greifen nicht durch. Soweit die Beschwerde rügt, die Berücksichtigung eines Dienstleistungsbedarfs setze voraus, dass Anrechnungsfaktor und Gruppengröße in der Studienordnung des nachfragenden Studiengangs normiert seien, ist dem nicht zu folgen. Das Verwaltungsgericht hat diese Ansicht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgelehnt, wonach der Gesetzgeber zwar selbst regeln müsse, ob und unter welchen Voraussetzungen das Zulassungsrecht von Studienbewerbern einschränkbar sei, er indessen die damit nur mittelbar verbundenen weiteren Einzelentscheidungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten auch anderen überlassen könne, solange eine erschöpfende Nutzung sichergestellt sei (BVerfG, Beschl. v. 3. Juni 1980 - 1 BvR 967/78 -, juris, Rn. 45 ff.). Das Verwaltungsgericht hat hieraus den Schluss gezogen, dass es mithin nicht zwingend einer förmlichen Normierung von mittelbaren Berechnungsfaktoren bedürfe, weshalb die Rechtmäßigkeit von Dienstleistungsabzügen zu Lasten eines zulassungsbeschränkten Studiengangs nicht davon abhängt, dass sich der für den importierenden Studiengang berücksichtigte Curricularnormwert vollständig aus normativen Regelungen ergebe. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde lediglich insoweit auseinander, als sie meint, die Frage der erschöpfenden Nutzung des Ausbildungsangebots lasse sich ohne die genannten Berechnungsparameter nicht beantworten. Dies ist indessen nicht so: Für die Berechnung des Dienstleistungsexportes genügt die Offenlegung der notwendigen Daten durch die Antragsgegnerin, die die Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs nachvollziehbar macht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25. Februar 2010 - 13 C 1/10 -, juris; NdsOVG, Beschl. v. 3. September 2010 - 2 NB 394/09 -, juris; BayVG, Beschl. v. 22. Oktober 2009 - 7 CE 09.10572 -, juris). Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, wie die Antragsgegnerin die jeweiligen Curricularanteile der nicht zugeordneten Studiengänge Zahnmedizin und Pharmazie anhand der in den jeweiligen Studienordnungen aufgeführten maßgeblichen Lehrveranstaltungen ermittelt hat (vgl. Beschluss S. 27). Gegen die Richtigkeit dieser Überlegungen benennt die Beschwerde keine Einwände.

14

Auch die Rüge, die Studienanfängerzahlen der importierenden Studiengänge seien um einen Schwundausgleich zu korrigieren gewesen, führt nicht zum Erfolg. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 11 Abs. 2 KapVO, wonach „die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese

Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind“, dass ein möglicher Schwund im nachfragenden Studiengang nicht in die Berechnung einzustellen ist (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 13 ff.). Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander, sondern wiederholt lediglich ihr Vorbringen aus der ersten Instanz, was bereits dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht genügt.

- 15 Schließlich ist entgegen dem Beschwerdevorbringen rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin über die von ihr ermittelte Kapazität von 286 Studienplätzen hinausgehend eine Zulassungszahl von 300 Studienplätzen hat festsetzen lassen. Es bedurfte hierzu insbesondere keiner gesonderten Rechtsgrundlage, wie die Beschwerde meint. Ein Verstoß gegen das aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Kapazitätserschöpfung ist bereits deshalb nicht ersichtlich, da die festgesetzte Anzahl von Studienplätzen über die zuvor errechnete Anzahl hinausgeht. Die Übernahme einer freiwilligen Mehrbelastung durch die Antragsgegnerin kann dennotwendig keine Belange von Studienbewerbern betreffen, allenfalls solche der bereits vorhandenen Studenten. Soweit die Beschwerde weiter rügt, das Verwaltungsgericht habe die Festlegung einer vorab im Wege der Zielvereinbarung bestimmten Überkapazität von 300 Studienplätzen nicht geprüft, die der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden könne, führt dieses Vorbringen ebenfalls nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass es eine unzulässige Vorabfestlegung der Kapazität im konkreten Fall gerade nicht erkenne, da die Antragsgegnerin die angestrebte Anzahl von 300 Plätzen nicht als einzige abwägungsrelevante Zielgröße formuliert habe, sondern sie als Mindestbestand in ihre Erwägungen einbezogen habe, und hat diese Auffassung ausführlich begründet. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zielvorgabe vorliegend nicht kapazitätsbegrenzend, sondern kapazitätserhöhend wirkt, da sie den Grund für die Aufstockung der in der Kapazitätsberechnung ermittelten 286 Studienplätze auf 300 Studienplätze darstellt. Die Berücksichtigung der Zielvorgabe führt damit zu einer besonderen Gewichtung der Belange der Studienbewerber gegenüber dem Interesse der Antragsgegnerin an einer kapazitätsgerechten Ausbildung. Die zusätzliche Ausweisung von 14 Studienplätzen weicht schließlich in einer Größenordnung von der nach den Parametern der Kapazitätsverordnung durch die Antragsgegnerin ermittelten Anzahl

von 286 Plätzen ab, die die dadurch begründete Mehrbelastung für das Lehrpersonal der Antragsgegnerin als hinnehmbar erscheinen lässt. Begegnet die Festsetzung von 300 Plätzen damit keinen rechtlichen Bedenken, so gilt sie auch gegenüber der Antragstellerin. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Festsetzung der Zulassungszahlen in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 gegenüber Studienplatzbewerbern, die gerichtlich auf Zulassung klagen, keine Geltung entfalten sollte.

- 16 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.

- 17 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 18 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*